

BIV-Rundschreiben



Die Gebäudedienstleister
Bundesinnungsverband

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
Walter-Faber-Haus · Dottendorfer Straße 86 · 53129 Bonn

Bundesvorstand
Obermeister
Direkte Landesverbände und Innungen
Einzelmitglieder im BIV
Ausschuss-Vorsitzende und -Mitglieder

Bonn, 5. März 2015 | biv@die-gebaeuedienstleister.de

Bundesanzeiger Bekanntmachung der Allgemeinverbindlichkeit des Rahmentarifvertrages RTV als Download auf der BIV-Homepage abrufbar RS-Nr. 09/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesanzeiger vom 23.02.2015 ist die amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverbindlichkeit des geänderten Rahmentarifvertrages (RTV) erfolgt.

Der aktuelle RTV steht auf der Homepage des BIV als Download zur Verfügung. Die Druckversion des neuen RTV kann in Kürze beim BIV über den Online-Shop angefordert werden.

Die Änderungen im Rahmentarifvertrag betreffen die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie des Urlaubsentgelts:

§ 6 Ziffer 2 Absatz 2 RTV hat folgende neue Fassung:

„Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bzw. Arbeitsunfall erhält der/die Beschäftigte bis zu einer Dauer von 6 Wochen seinen/ihren durchschnittlichen Lohn der letzten 12 Monate, mindestens jedoch den für seine/ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt des Urlaubsantritts jeweils gültigen Mindestlohn, für seine/ihre aktuelle regelmäßige Arbeitszeit. ...

§ 15 Ziffer 2.1 Absatz 1 RTV hat folgende neue Fassung:

„Während des Urlaubs erhält der/die Beschäftigte den durchschnittlichen Lohn der letzten 12 Monate, mindestens jedoch den für seine/ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt des Urlaubsantritts jeweils gültigen Mindestlohn, für seine/ihre aktuelle regelmäßige Arbeitszeit. ...

Erstmals kündbar ist der RTV zum 31.12.2016

**Bundesinnungsverband des
Gebäudereiniger-Handwerks**

✉ Walter-Faber-Haus
Dottendorfer Straße 86
53129 Bonn
Telefon +49 · 228 · 9 17 75-0
Telefax +49 · 228 · 9 17 75-11
biv@die-gebaeuedienstleister.de

☐ Büro Berlin
Jägerstraße 5
10117 Berlin
Telefon +49 · 30 · 20 65 82 99
Telefax +49 · 30 · 20 67 08 79
berlin@die-gebaeuedienstleister.de
www.die-gebaeuedienstleister.de

Durch die Änderung bildet der im Zeitpunkt des Urlaubs bzw. der Krankheit aktuelle Mindestlohn die Untergrenze im Rahmen der Durchschnittslohnberechnung der letzten 12 Monate. Ergibt die Durchschnittsberechnung (evtl. aufgrund des mit einfließenden niedrigeren Mindestlohns aus dem Vorjahr) einen niedrigeren Wert als den aktuellen Mindestlohn, so ist das Urlaubsentgelt bzw. die Entgeltfortzahlung auf den aktuellen Mindestlohn anzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks

Rechtsabteilung

Anlagen:

Bundesanzeiger vom 23.02.2015

ÄnderungsRTV ab 2015